



# Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 06. Oktober 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 26

| Laufende Nummer | Bezeichnung  |
|-----------------|--|
| 1               | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 1. Änderung<br>Satzung der Stadt Ahlen vom 29.09.2023 |
| 2               | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47.1 „Wohnbebauung Im Nonnengarten“<br>Satzung der Stadt Ahlen vom 29.09.2023                            |
| 3               | Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“, 1. Änderung<br>Satzung der Stadt Ahlen vom 29.09.2023                        |
| 4               | Online-Versteigerung von Fundgegenständen der Stadt Ahlen im Zeitraum vom 15.11.2023 bis 20.12.2023  |

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

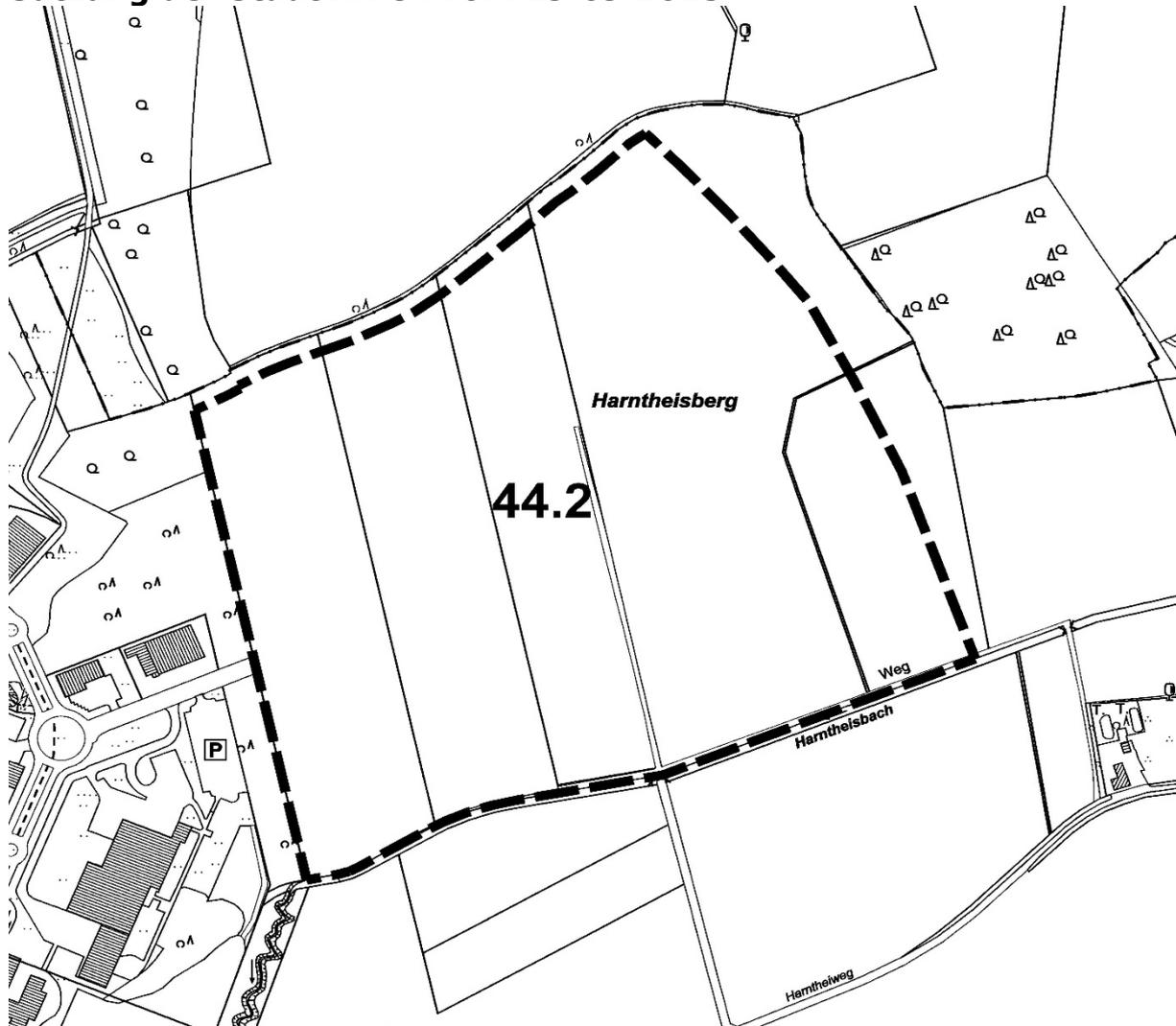
Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 1. Änderung

### Satzung der Stadt Ahlen vom 29.09.2023



#### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

#### 2. Geltungsbereich

Der ca. 24,3 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.2 umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 310, 35 tlw. – 38 tlw., 45 tlw. und 46 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend ca. 15 m südlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 37 und von dort Richtung Nordosten im vorgenannten Abstand zu den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 37, 36, 35 und 34 bis ca. 120 m vor dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 führend.

Im Osten: In einem Winkel von rd. 95° ca. 360 m in einem leichten Bogen Richtung Südosten führend und dabei das Flurstück 38 querend, anschließend die

letzten 175 m geradlinig Richtung Südsüdosten bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5 stoßend.

Im Süden: Den nördlichen Verlauf der Grenze des Flurstücks 5 Richtung Westen aufnehmend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 333 aus Flur 309 der Gemarkung Ahlen bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 37 führend.

Im Westen: Von diesem Punkt aus entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 37 Richtung Nordnordwesten bis zum Ausgangspunkt führend.

### **3. Hinweise**

#### **3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 44.2 „Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 1. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 44.2 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“, 1. Änderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44.2 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ in Kraft.

59227 Ahlen, 29.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

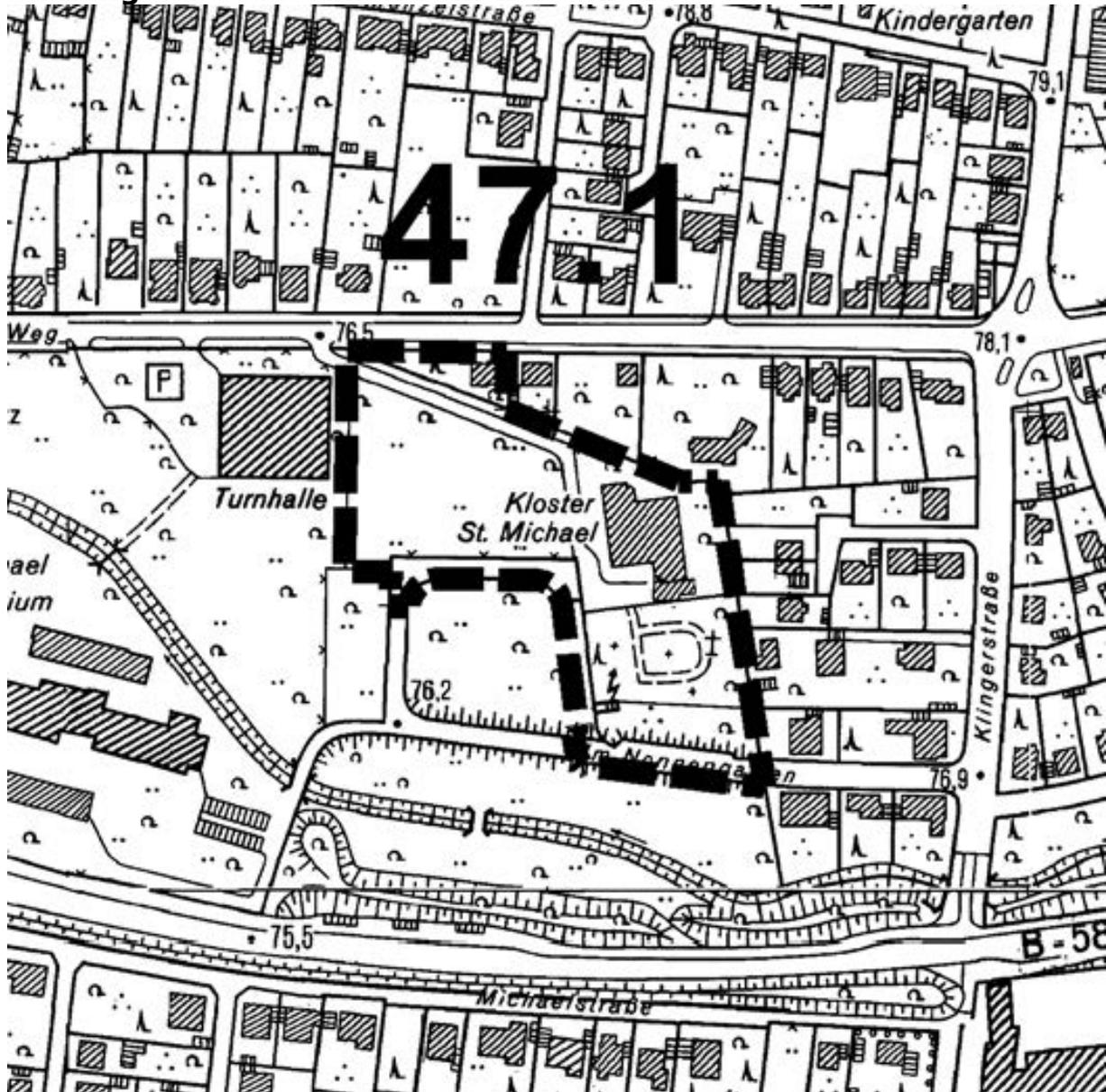
Dr. Alexander Berger



# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47.1 „Wohnbebauung Im Nonnengarten“

### Satzung der Stadt Ahlen vom 29.09.2023



#### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 47.1 „Wohnbebauung Im Nonnengarten“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

#### 2. Geltungsbereich

Der ca. 17.300 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47.1 „Wohnbebauung Im Nonnengarten“ beinhaltet das Wohnbaugrundstück Vorhelmer Weg 24, sowie die Hospizeinrichtung, Frei-/ Grünflächen eine Trafostation der Stadtwerke Ahlen sowie Teilflächen der städtischen Flächen der Straße Im Nonnengarten.

Dabei geht es in der Gemarkung Ahlen, Flur 13 um die Flurstücke 439, 440, 974, 975, 796, 797 und 1133 tlw..

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird dabei wie folgt begrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom westlichsten Grenzstein des Grundstücks Vorhelmer Weg 24 in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des genannten Grundstücks bis zum Grundstück Vorhelmer Weg 26, entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Vorhelmer Weg 24, weiter entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 796 und 797 (Hospizeinrichtung) bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 797.

Im Osten: Entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 797 und 975 und deren gradliniger Verlängerung bis zum Grundstück Klingerstraße 47.

Im Süden: In westlicher Richtung ca. 79 m entlang der südlichen Begrenzung der Straße Im Nonnengarten, von dort ca. 14,5 m gradlinig bis zur westlichen Begrenzung der Straße Im Nonnengarten, von dort entlang der westlichen und weitergehend südlichen Begrenzung der Straße Im Nonnengarten bis zum Anfang der östlichen Begrenzung der Straße Im Nonnengarten, rechtwinklig in westlicher Richtung abknickend bis zur westlichen Begrenzung der Straße Im Nonnengarten, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Straße Im Nonnengarten bis zum Grundstück 796, weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Grundstück 796.

Im Westen: Entlang der westlichen Grenze des Grundstück 796 bis zum Ausgangspunkt.

### **3. Hinweise**

#### **3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 47.1 „Wohnbebauung Im Nonnengarten“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 47.1 „Wohnbebauung Im Nonnengarten“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47.1 „Wohnbebauung Im Nonnengarten“ in Kraft.

59227 Ahlen, 29.09.2023

Der Bürgermeister

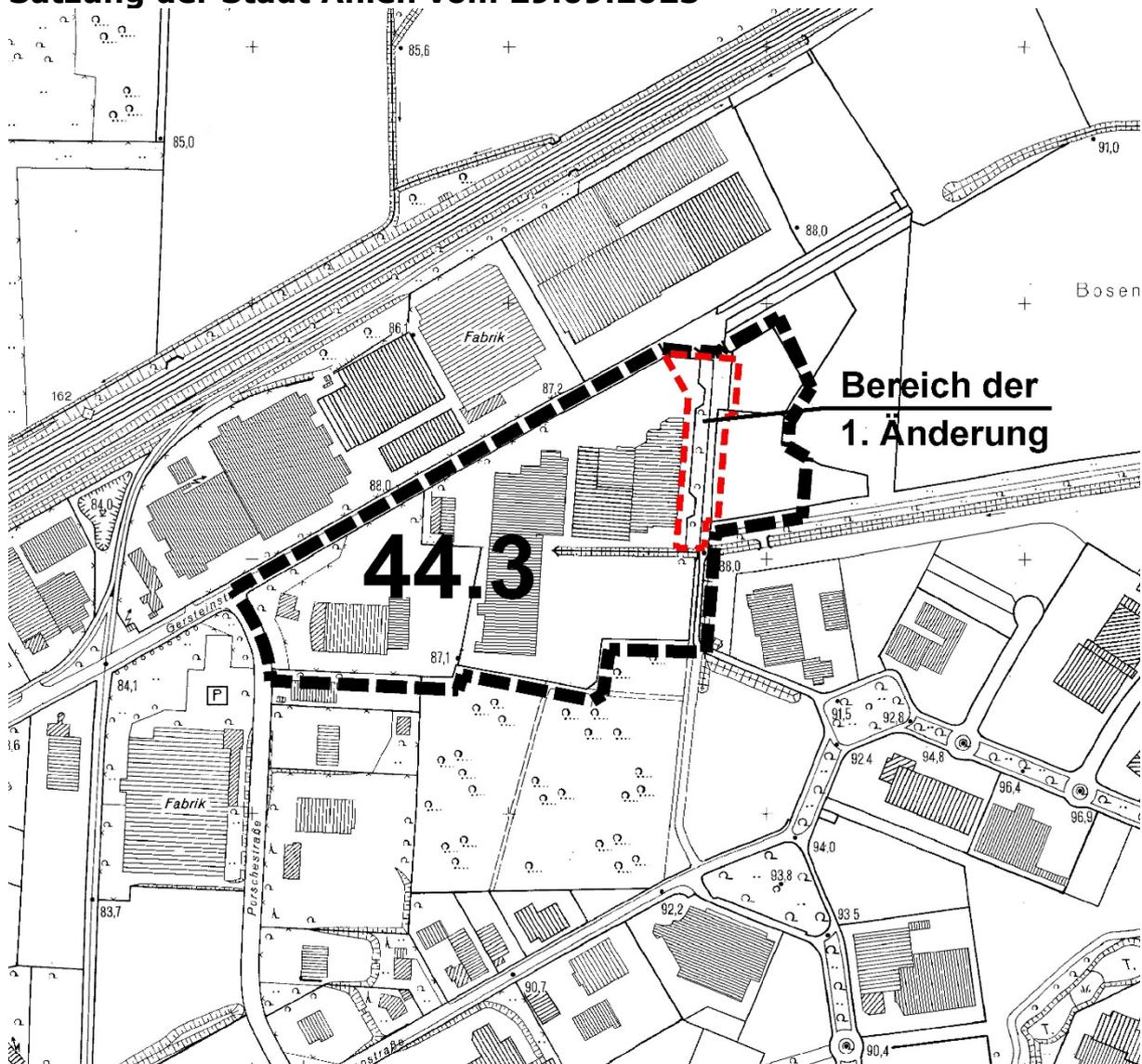
gez.

Dr. Alexander Berger

# Bekanntmachung der Stadt Ahlen

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“, 1. Änderung

### Satzung der Stadt Ahlen vom 29.09.2023



#### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

#### 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung nach Süden erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen, Flur 16 die Flurstücke 88, 89 tlw., 98, 99., 100 tlw., 101 tlw., 109, 142 tlw., 147, 148, 149 und 150 tlw. und aus Flur 309 das Flurstück 264 tlw.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung definiert sich über folgende Abgrenzung:

- Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Wendeanlage am Ende der Gersteinstraße und deren gradlinige Verlängerung in östlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 142 (Betriebsparkplatz der Firma Geringhoff).
- Im Osten: In südlicher Richtung entlang der Begrenzung der überbaubaren Flächen der Flurstücke 142 und 101 und in gradliniger Verlängerung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 101, von dort gradlinig in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des öffentlichen Fuß- und Radweges (Verbindung des Natur- und Gewerbepark Olfetal mit der Gersteinstraße), in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Fuß- und Radweges bis zur nördlichen Grenze des Flurstück 490 aus Flur 309.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 490, 489 und 461 bis zur östlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 264 aus Flur 309.
- Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der überbaubaren Fläche auf den Flurstücken 264 aus Flur 309 sowie 89 und 150 aus Flur 16 bis zur Gersteinstraße.

### **3. Hinweise**

#### **3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### **3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“, 1. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“, 1. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und

Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44.3 „Standort Geringhoff“ in Kraft.

59227 Ahlen, 29.09.2023  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

# **Bekanntmachung**

## **über die Online-Versteigerung von Fundgegenständen.**

Alle Fundgegenstände, deren Frist zum Eigentumserwerb bis 31.07.2023 abgelaufen ist, werden in der Zeit vom 15.11.2023 (8:00 Uhr) bis zum 20.12.2023 (22:00 Uhr) versteigert. Die Versteigerung erfolgt im Internet unter der Adresse: [fundbuerodeutschland.de](http://fundbuerodeutschland.de). Personen, welche einen Fundgegenstand beim städtischen Fundbüro abgegeben haben, dessen Frist zum Eigentumserwerb abgelaufen ist, haben die Möglichkeit das Recht auf Eigentumserwerb bis zum 31.10.2023 bei der Stadt Ahlen, Fachbereich 1, Fundbüro, Westenmauer 10, 59227 Ahlen geltend zu machen.

Ahlen, den 04.10.2023

**gez. Stephanie Kosbab**  
**Erste Beigeordnete**